

## **Betriebliche Altersversorgung**

**Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung**  
(§ 39 Abschnitt A TV AL II)

**Gruppenversicherungsverträge**  
und  
**Versicherungsbedingungen**

**Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung**  
(§ 39 Abschnitt A TV AL II)

**Gruppenversicherungsverträge und Versicherungsbedingungen**

Übersicht  
**über den Stand der**  
Gruppenversicherungsverträge

Die Gruppenversicherungsverträge, Nachträge und sonstigen Vereinbarungen in der ab dem 1. Januar 1995 gültigen Fassung sind vom Bundesminister der Finanzen nur in dieser Textsammlung wie folgt veröffentlicht:

1. Gruppenversicherungsvertrag vom 10./17.03.1997  
(Allianz-Verband)  
Gruppenversicherungsvertrag vom 03./13.03.1997  
(Victoria-Verband)  
Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung  
(Allianz-Verband) vom 10./17.03.1997  
(Victoria-Verband) vom 03./13.03.1997
2. Nachtrag 1 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband) vom 06./16.03.2001  
(Victoria-Verband) vom 28.02./16.03.2001  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung  
enthalten.*
3. Nachtrag 2 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband) vom 22.11./04.12.2002  
(Victoria-Verband) vom 13.12.2002/07.01.2003  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung  
enthalten.*
4. Nachtrag 3 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband) vom 02.04./02.03.2004  
(Victoria-Verband) vom 08.04./31.03.2004  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Text-  
sammlung enthalten.*

*Stand: Mai 2021*

## GrVers

5. Nachtrag 4 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband) vom 21.03./25.02.2005  
(Victoria-Verband) vom 22.04./21.03.2005  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung enthalten.*
6. Nachtrag 1 zur Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung  
(Allianz-Verband) vom 21.03./25.02.2005  
(Victoria-Verband) vom 22.04./21.03.2005
7. Nachtrag 5 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband) vom 05.07./28.06.2005  
(Victoria-Verband) vom 05.09./19.08.2005  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung enthalten.*
8. Neufassung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages für die zivilen Arbeitnehmer der US-Stationierungstreitkräfte“ und der „Besondere Bedingungen für den Baustein Kapital bei Tod innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages für die zivilen Arbeitnehmer der US-Stationierungstreitkräfte“ jeweils für Neuzugänge ab 1. Januar 2008
9. Nachtrag 6 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 08.08./30.07.2005)
10. Nachtrag 6/7 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Victoria-Verband vom 27.11./13.09.2007)
11. Nachtrag 7 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 27.11./25.09.2007)
12. Nachtrag 8 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 27.11./24.07.2007)  
(Victoria-Verband vom 27.11./13.09.2007)  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung enthalten.*
13. Nachtrag 9 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 27.11./25.09.2007)  
(Victoria-Verband vom 06.12./13.09.2007)
14. Nachtrag 10 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Victoria-Verband vom 08.11.2010/02.11.2010)

15. Nachtrag 11 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Victoria-Verband vom 06.12.2010/17.11.2010)
16. Nachtrag 10/11 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 14.12.2010/07.12.2010)
17. Nachtrag 12 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 24.11.2011/17.11.2011)  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung  
enthalten.*
18. Nachtrag 12 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Victoria-Verband vom 14.12.2011/31.10.2011)  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung  
enthalten.*
19. Nachtrag 13 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 02.09.2015/21.08.2015)
20. Nachtrag 14 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 02.09.2015/21.08.2015)  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung  
enthalten.*
21. Nachtrag 15 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 11.01.2016 /17.12.2015)
22. Nachtrag 2 zur Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung  
(Allianz-Verband vom 11.01.2016/17.12.2015)
23. Nachtrag 13 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Victoria-Verband vom 06.06.2016/11.05.2016)
24. Nachtrag 14 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Victoria-Verband vom 06.06.2016/11.05.2016)  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung  
enthalten.*
25. Nachtrag 15 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Victoria-Verband vom 13.07.2017 /04.07.2017)
26. Nachtrag 2 zur Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung  
(Victoria-Verband vom 13.07.2017/04.07.2017)

## GrVers

27. Nachtrag 16 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 27.02.2017/08.03.2017)  
(Victoria-Verband vom 03.04.2017/20.02.2017)  
*Hinweis: Die Versicherungssummen-Tabellen sind nicht in dieser Textsammlung  
enthalten.*
28. Nachtrag 17 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 13.03.2018/10.04.2018)  
(Victoria-Verband vom 15.05.2019/26.03.2019)
29. Nachtrag 18 mit Anlage 6 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 29.01.2021/06.02.2021)  
(Victoria-Verband vom 06.01.2021)
30. Nachtrag 19 zum Gruppenversicherungsvertrag  
(Allianz-Verband vom 05.05.2021/26.05.2021)  
(Victoria-Verband vom 26.05.2021)
31. Nachtrag 3 zur Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung  
(Allianz-Verband vom 05.05.2021/26.05.2021)

### Inhaltsübersicht:

Gruppenversicherungsvertrag für die Arbeitnehmer bei den US-Stationierungstreitkräften (Allianz-Verband)

Gruppenversicherungsvertrag für die Arbeitnehmer bei den belgischen, britischen, französischen, kanadischen und niederländischen Stationierungstreitkräften und den Dienststellen der internationalen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Victoria-Verband)

Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung (Allianz-Verband)

Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung (Victoria-Verband)

#### **Hier nicht aufgenommen sind:**

Anlagen                    alle Versicherungssummen-Tabellen

#### **Als Anlagen aufgenommen sind:**

Anlage 4                    Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung

Anlage 4a                    Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung  
(Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 1995)

Anlage 4b                    Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung  
(Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2008)

Anlage 4c                    Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung  
(Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2012)

Anlage 4d                    Versicherungsbedingungen: Zukunftskapital    GV  
646 und Kapital bei Unfalltod GV 647  
(Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2013)

Anlage 4e                    Versicherungsbedingungen: Zukunftskapital    GV  
646 und Kapital bei Unfalltod GV 647  
(Gültig für Neuzugänge ab 1. Februar 2013)

*Stand: Mai 2021*

## GrVers

Anlage 4f	Versicherungsbedingungen: Zukunftskapital 646 und Kapital bei Unfalltod GV 647 (Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2015)	GV
Anlage 4g	Versicherungsbedingungen: Zukunftskapital 646 und Kapital bei Unfalltod GV 647) (Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2016)	GV
Anlage 4h	Versicherungsbedingungen: Zukunftskapital 646 und Kapital bei Unfalltod GV 647) (Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2017)	GV
Anlage 4i	Versicherungsbedingungen: Zukunftskapital 646 und Kapital bei Unfalltod GV 647) (Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2018)	GV
Anlage 4j	Versicherungsbedingungen: Zukunftskapital 646 und Kapital bei Unfalltod GV 647) (Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2019)	GV
Anlage 5	Besondere Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung	
Anlage 5a	Besondere Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung (Gültig für Neuzugänge ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012)	
Anlage 6	Gewinnabrechnung	
Anlage 7	Abrechnung der Mittelbereitstellung	
Anlage 8	Abrechnung der Unfall-Zusatzversicherung	
Anlage 8a	Abrechnung der Ausgleichsrückstellung	
Anlage 8b	Bescheinigung A (Allianz-Verband)	
Anlage 8c	Bescheinigung A (Victoria-Verband)	
Anlage 8d	Bescheinigung B (Allianz-Verband)	
Anlage 8e	Bescheinigung B (Victoria-Verband)	

*Stand: Mai 2021*

Anlage 8f      Bescheinigung V (Allianz-Verband)

Anlage 8g      Standmitteilungen (Allianz-Verband)

## **Gruppenversicherungsvertrag**

in der ab 1. Januar 1995 gültigen Fassung  
(Allianz-Verband)

Der zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch den **Bundesminister der Finanzen**  
als Versicherungsnehmer

und den  
nachgenannten

**Versicherungsgesellschaften**  
als Versicherern  
die mit den folgenden Quoten beteiligt werden:

**12 %**

**Allianz** Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

**18 %**

**AXA** Lebensversicherung AG, Köln

**16 %**

**Württembergische Lebensversicherung AG**, Stuttgart

**10 %**

**Basler Lebensversicherungs-AG**,  
Hamburg

**Proxalto Lebensversicherung AG**, München

**VICTORIA Lebensversicherung AG**, Düsseldorf

**8 %**

**Alte Leipziger** Lebensversicherungsgesellschaft a. G., Oberursel

**Bayerische Beamten** Lebensversicherung a. G., München

**Gothaer** Lebensversicherung AG,  
Köln

bestehende Gruppenversicherungsvertrag erhält – im Einvernehmen mit den obersten Behörden der Stationierungsstreitkräfte – nachstehende Fassung:

Der Anteil der Versicherer an jeder einzelnen Versicherung beschränkt sich auf die vorgenannten Quoten.

Im Auftrag des Versicherungsnehmers geschäftsführend für die Versicherer ist die

**Allianz**  
Lebensversicherungs-AG  
Stuttgart

Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Handlungen von oder gegenüber dem geschäftsführenden Versicherer sind für alle beteiligten Versicherer wirksam.

## § 1 Personenkreis, Versicherungsbeginn

1. Versichert werden
  - a) alle Arbeitnehmer bei Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der  
US-Stationierungstreitkräfte  
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 16. Dezember 1966 – TV AL II – fallen
  - b) alle Arbeitnehmer bei Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der belgischen, britischen, französischen, kanadischen und niederländischen Stationierungstreitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 16. Dezember 1966 -TV AL II -fallen und nach dem 30. Juni 2021 begründet worden sind oder begründet werden,
  - c) alle Arbeitnehmer bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 7. Dezember 1984 (TV NATO) fallen und nach dem 30. Juni 2021 begründet worden sind oder begründet werden,
  - d) andere Arbeitnehmer, deren Aufnahme in die Gruppenversicherung die Vertragspartner vereinbart haben,

die das rechnungsmäßige Alter von 62 Jahren bei Versicherungsbeginn noch nicht überschritten haben.

Arbeitnehmer in befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu einem Monat Dauer -bei AAFES, Economats, CMC, CFXE und NAAFI bis zu drei Monaten Dauer -sind von der Versicherung ausgenommen.

Als rechnungsmäßiges Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr.

2. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, von dem an der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsentgelt hat, frühestens mit dem 1. Januar 1959.  
Die Versicherung der Arbeitnehmer, die nach Ablauf eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses bis zu 1 Monat Dauer – bei AAFES bis zu 3 Monaten Dauer – weiterbeschäftigt werden, beginnt am ersten Tag der Weiterbeschäftigung.
3. Die Versicherer verzichten auf eine Gesundheitsprüfung der zu versichernden Personen.

*Stand: Mai 2021*

## § 2 Versicherungsleistungen

1. Der Gruppenversicherungsvertrag umfasst Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung auf den Todes- und Erlebensfall nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif. Die Versicherungssumme wird fällig bei Tod des Versicherten\*, spätestens jedoch an dem Tage, an dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.  
In die Versicherungen ist die Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen. Bei Tod durch Unfall im Sinne der als Anlage 5 beigefügten "Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung" wird eine zusätzliche Leistung in Höhe der Versicherungssumme fällig.
  
2. Die Höhe der Versicherungssumme errechnet sich nach der Einkommensklasse und dem rechnungsmäßigen Alter des Versicherten bei Versicherungsbeginn aus Anlage 1\*\*.  
Für Versicherungen mit Beginn vor dem 1. Juni 2007 errechnet sich die Versicherungssumme, soweit sich diese aufgrund der Erhöhung des monatlichen Beitrags um 1 % gemäß § 4 Ziffer 1 ergibt, nach dem am 1. Juni 2007 gültigen Tarif mit einem Rechnungszins von 2,25 %. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird die sich aus der Beitragserhöhung ergebende Erhöhungssumme unter einer separaten Versicherungsnummer geführt. Die bisherigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung“ und die „Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung“ gelten unverändert für beide Versicherungen.

---

\* "Der Versicherte" umfasst versicherte Arbeitnehmerinnen und versicherte Arbeitnehmer.

\*\* Anlage 1 mit den jeweiligen Versicherungssummentabellen ist nicht in dieser Textsammlung enthalten. Die Höchstrechnungszinsen für die Deckungsrückstellung (vgl. Deckungsrückstellungsverordnung) betragen (Stand: 31.12.2017):

- 3,25 % für die zwischen dem 01.07.2000 und dem 31.12.2003 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 2,75 % für die zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2006 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 2,25 % für die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2011 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 1,75 % für die zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.12.2014 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 1,25 % für die zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2016 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 0,90 % für die ab dem 01.01.2017 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen.

Bei Änderung der Einkommensklasse des Versicherten errechnet sich die Änderung der Versicherungssumme nach dem Unterschiedsbetrag der Versicherungssummen in der alten und in der neuen Einkommensklasse für das bei einer Änderung erreichte rechnermäßige Alter (Nachversicherung). Maßgebend für die Zuordnung zu einer Einkommensklasse ist das Durchschnittseinkommen des Versicherten, welches sich aus dem anrechenbaren Arbeitsverdienst im Sinne des Anhangs W TV AL II, geteilt durch die Anzahl der Monate, die das Beschäftigungsverhältnis im Kalenderjahr bestanden hat, ergibt. Die Zuordnung wird wirksam zum 1. Juli dieses Kalenderjahres und setzt voraus, dass der Versicherte am 31. Dezember des Jahres der Anpassung und am 1. Januar des Folgejahres noch beschäftigt und versichert ist. Diese Regelungen gelten für die Berechnung der Versicherungssumme (Satz 1) und entsprechend auch für die Berechnung der Erhöhungssumme (Satz 2).

3. Beim Tod des Versicherten ist maßgebend das Durchschnittseinkommen während der letzten 12 Monate vor dem Sterbemonat. Bestand die Versicherung noch nicht volle 12 Monate, dann wird der Zugangsmonat in die Berechnung nicht einbezogen, wenn sich hierdurch eine höhere Einkommensklasse ergibt.

Liegt das so ermittelte Durchschnittseinkommen in derselben Einkommensklasse, wie sie für den Versicherten am Schluss des Vorjahres festgestellt wurde, dann wird die letzte gültige Versicherungssumme ausgezahlt. Ergibt sich hingegen eine andere Einkommensklasse, so wird die Anpassung der Versicherungssumme an die andere Einkommensklasse vorgenommen, wobei als Berechnungstichtag der 1. Juli des Sterbejahres gilt, auch wenn der Versicherte schon vor diesem Termin gestorben ist.

Zugangs- und Sterbemonat werden in die Berechnung des Durchschnittseinkommens einbezogen, wenn das im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Hat bei Tod des Versicherten das Beschäftigungsverhältnis noch keinen vollen Monat bestanden, wird ein voller Monatsverdienst für die Berechnung der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

4. Abweichend hiervon gilt jedoch Folgendes:
  - a) Bei Versicherten, die am Todestag noch keine 2 Jahre versichert waren, werden innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tod liegende Zeiten, in denen der Arbeitsverdienst infolge einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gemindert oder weggefallen war, bis zu 2 Monaten in die Berechnung der Todesfalleistung nicht einbezogen.

- b) Bei Versicherten, die am Todestag mindestens 2 Jahre versichert waren, werden innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tod liegende Zeiten, in denen der Arbeitsverdienst infolge einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gemindert oder weggefallen war, in die Berechnung der Todesfalleistung nicht einbezogen.
- c) War bei Versicherten, die die Voraussetzung gemäß b) erfüllen, in den letzten 12 Monaten vor dem Tod nicht wenigstens für 1 Monat ein voller Arbeitsverdienst erzielt worden, so ist bei der Berechnung der Todesfalleistung die Einkommensklasse des letzten Monats mit vollem Arbeitsentgelt – unabhängig davon, wie lange dieser Monat zurückliegt – zugrunde zu legen. Von der dementsprechend fortgeschriebenen Versicherungssumme werden die durch die Arbeitsunfähigkeit in den letzten 12 Monaten vor dem Sterbemonat fehlenden Versicherungsbeiträge – multipliziert mit dem Faktor für Einmalbeiträge des erreichten Alters im Sterbejahr – abgezogen.

Bei der Ermittlung des Monatsbeitrages ist der Beitragssatz der letzten Anpassung maßgebend.

- d) Ist der Tod infolge eines Arbeitsunfalles und nach längerer Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so gelten die Regelungen gemäß b) und c) ohne Rücksicht darauf, wie lange die Versicherung bestand und ob der Versicherte die Arbeitsfähigkeit zwischendurch wiedererlangt hatte.

Der Arbeitsunfall muss im Zusammenhang mit einem die Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis eingetreten und von dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger als solcher anerkannt sein. Den Bezugsberechtigten obliegt der Nachweis, dass der Tod infolge eines solchen Arbeitsunfalles eingetreten ist.

- e) Bei Selbsttötung des Versicherten innerhalb von 3 Jahren seit Versicherungsbeginn wird die volle Versicherungsleistung – über die Regelung des § 7 der Anlage 4 und 4a hinaus – auch dann gezahlt, wenn bezugsberechtigte Personen der 1. bis 3. Linie gemäß § 3 Ziffer 2 vorhanden sind.

### § 3 Versicherungsnehmer, Bezugsrecht

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ist Versicherungsnehmer sämtlicher Versicherungen.  
Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den Versicherten ausgeschlossen ist.  
Weiterhin wird vereinbart, dass abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts gemäß § 3 Ziffer 2 an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte – auch in Form von anderen Bezugsrechten – ausgeschlossen ist.
2. Aus der Versicherung ist im Erlebensfall der Versicherte selbst bezugsberechtigt.  
Im Todesfall sind nacheinander und jeweils zu gleichen Teilen bezugsberechtigt
  - der Ehegatte bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Versicherten im Zeitpunkt des Todes und die minderjährigen Kinder,
  - die übrigen Kinder,
  - der Vater und die Mutter,
  - die Erben.Als Kinder gelten eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder; außerdem Stiefkinder, welche der Versicherte in seinen Haushalt aufgenommen hat, sowie Pflegekinder im steuerrechtlichen Sinne.
3. Die fällige Versicherungsleistung wird von dem geschäftsführenden Versicherer an den Versicherten beziehungsweise nach dessen Tod an die dann bezugsberechtigten Personen ausgezahlt. Das Bezugsrecht ist durch standesamtliche Urkunden oder Erbschein oder andere amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Wer ein Bezugsrecht geltend macht, hat auf Verlangen des geschäftsführenden Versicherers schriftlich zu bestätigen, dass ihm keine weiteren Personen bekannt sind, die sein Bezugsrecht ausschließen oder mindern.

4. Das Bezugsrecht wird unwiderruflich, wenn die Fristen für die Unverfallbarkeit im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) erfüllt sind.
5. Hat der Versicherte gemäß § 7 Ziffer 2 Anspruch auf Auszahlung der Deckungsrückstellung und verstirbt er jedoch vor der Auszahlung, so fällt der Anspruch in den Nachlass.
6. Das Bezugsrecht erstreckt sich auch auf die Gewinnanteile.

#### § 4

#### Versicherungsbeiträge, Steuer

1. Der monatliche Beitrag (Grundbeitrag) für die Kapitalversicherung beträgt 2,5 % der unteren Grenze der betreffenden Einkommensklasse (§ 2 Ziffer 2). Ab 1. Juni 2007 erhöht sich der monatliche Beitrag (Grundbeitrag) für die Kapitalversicherung, welche mindestens fünf Versicherungsjahre besteht, um 1 % von 2,5 % auf zusammen 3,5 % der unteren Grenze der betreffenden Einkommensklasse (§ 2 Ziffer 2). Bei einem Diensteintritt innerhalb eines Monats, gilt die Erhöhung erstmals ab dem Ersten des Monats, in dem die Fünfjahresfrist abläuft.  
Der Beitrag für die Unfall-Zusatzversicherung beträgt jährlich 0,64 Euro je 1.000 Euro Versicherungssumme.  
Die Monatsbeiträge sind jeweils am Monatsersten fällig, letztmalig für den Monat, in dem der Versicherungsfall eintritt oder die Versicherung gemäß § 7 Ziffer 1 erlischt. Die Beiträge werden monatlich nachschüssig entrichtet.
2. Zur Deckung der Beiträge für die Kapitalversicherung werden dem geschäftsführenden Versicherer vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsverdienstes monatlich 2,5 % des anrechenbaren monatlichen Arbeitsverdienstes überwiesen.  
Ab 1. Juni 2007 werden dem geschäftsführenden Versicherer vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsverdienstes für die Kapitalversicherung, welche mindestens fünf Versicherungsjahre besteht, monatlich weitere 1 % und damit zusammen 3,5 % des anrechenbaren monatlichen Arbeitsverdienstes überwiesen. Bei einem Diensteintritt innerhalb eines Monats gilt die Erhöhung erstmals ab dem Ersten des Monats, in dem die Fünfjahresfrist abläuft.  
Über diese bereitgestellten Mittel und die entnommenen Beiträge zur Kapitalversicherung wird vom geschäftsführenden Versicherer jährlich eine Abrechnung gemäß Anlage 7 erstellt.  
Eine Beitragsentrichtung durch den Versicherten ist ausgeschlossen.

*Stand: Mai 2021*

3. Sofern die Mittelbereitstellungen zur Deckung der fälligen Beiträge für die Kapitalversicherung nicht ausreichen, wird der Versicherungsnehmer unverzüglich unterrichtet.
4. Die Beiträge zur Unfall-Zusatzversicherung werden bei Fälligkeit der Ausgleichsrückstellung entnommen.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges treten die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechtsfolgen ein.  
Von einer Mahnung oder Kündigung der Versicherungen wird der Versicherungsnehmer den betroffenen Versicherten unverzüglich Kenntnis geben.
6. Die Beiträge für Versicherungen, die auf Grund einer vor dem 01.01.2005 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, unterliegen der Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG in der vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung. Die Ermittlung und Finanzierung der fälligen Pauschalsteuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erfolgt durch den Arbeitgeber. Sobald und soweit die vorhandene Rückstellung der Mittelbereitstellung des vorangegangenen Jahres zur Sondergeschäftsabrechnung zur Deckung der fälligen Pauschalsteuern nicht ausreicht, erfolgen entsprechende Zuzahlungen gemäß Anlage 7 in die Mittelbereitstellung durch die Arbeitgeber. Der exakte Betrag ist der Sondergeschäftsabrechnung zu entnehmen und ist spätestens zum letzten Bankarbeitstag im November dem geschäftsführenden Versicherer gutzuschreiben. Die Pauschalsteuern sind stets getrennt von den Beiträgen für die Versicherungen auszuweisen.

Die Pauschalsteuern werden bei Fälligkeit der Ausgleichsrückstellung entnommen und vom geschäftsführenden Versicherer abgeführt.

## **§ 5**

### **Versicherungsbedingungen und Teilungsordnung**

Für die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die als Anlage 4 beigefügten "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung"; für die ab dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die als Anlage 4a beigefügten "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung (1.95)". Für alle Versicherungen gelten die als Anlage 5 beigefügten "Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung".

Für die ab dem 01.01.2008 abgeschlossenen Versicherungen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die als Anlage 1 (*hier: 4b*) beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages für die zivilen Arbeitnehmer der US-Stationierungsstreitkräfte“ sowie die als Anlage 2 (*hier: 5a*) beigefügten „Besonderen Bedingungen für den Baustein Kapital bei Tod innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages für die zivilen Arbeitnehmer der US-Stationierungsstreitkräfte“.

Im Fall des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidungen oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Versorgungsausgleichsgesetz kommt die aktuelle Fassung der Teilungsordnung des geschäftsführenden Versicherers für die Teilung von Direktversicherungen im Rahmen dieses Vertrages zur Anwendung. Die derzeit aktuelle Teilungsordnung ist als Anlage 2\*, beigefügt. Sofern an der Teilungsordnung vom geschäftsführenden Versicherer Änderungen vorgenommen werden, teilt er dies dem Versicherungsnehmer mit.

Für die neu abzuschließenden Versicherungen gelten, soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, die jeweils am Beginnstermin der einzelnen Versicherungen in Kraft befindlichen „Versicherungsbedingungen“ des geschäftsführenden Versicherers. Die derzeit aktuellen Bedingungen sind als Anlage 1 (*hier: 4j*) beigefügt. Sofern der geschäftsführende Versicherer die Bedingungen ändert, teilt er dies dem Versicherungsnehmer mit.

## § 6 Gewinnbeteiligung

### Hinweise:

*Gemäß **Nachtrag 7, Nr. 2**, erfolgt für die Dauer der Außerkraftsetzung der Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen (§ 6 Nr. 2b) eine Stärkung der Gewinnrückstellung derart, dass für die jährliche Gewinnbeteiligung in Form von Einmalbeiträgen (§ 6 Nr. 2c) jeweils 90 % des Betrages verwendet werden, welcher der Gewinnrückstellung gemäß Anlage 6 (Gewinnabrechnung), Position B VII, abzüglich der Zuführung zur Ausgleichsrückstellung (§ 6 Nr. 2a) zugeführt wird. Diese Stärkung der Gewinnrückstellung wird darüber hinaus – zunächst für den Zeitraum von 2009 bis 2013 – wie folgt weiter ausgebaut: Die Gewinnbeteiligung der Versicherungen wird in **§ 6** des Gruppenversicherungsvertrages festgelegt. Die Gewinnabrechnung laut **Anlage 6, Position B III**, nimmt hierauf Bezug (vgl. ferner Allgemeine Versicherungsbedingungen, Stand Januar 2008, B § 2).*

---

\* Anlage 2 (Teilungsordnung) ist nicht in dieser Textsammlung enthalten.

1. Die Versicherungen dieses Gruppenversicherungsvertrages bilden einen besonderen Abrechnungsverband. Für jedes Kalenderjahr werden Abrechnungen nach den Anlagen 6 und 8 aufgestellt und dem Versicherungsnehmer vorgelegt.

Ergibt die Abrechnung nach Anlage 6 einen Gewinn, so wird dieser zu 100 % der Gewinnrückstellung zugewiesen. Ergibt die Abrechnung nach Anlage 8 einen Gewinn, so wird dieser zu 100 % der Ausgleichsrückstellung zugewiesen. Ergeben sich Verluste, so werden diese auf die nächste Abrechnung vorgetragen.

Soweit die Abrechnung nach Anlage 6 (Gewinnabrechnung) einen Gewinn ergibt, wird der Gewinnrückstellung nach Zuführung zur Ausgleichsrückstellung (§ 6 Nr. 2a) jährlich ein Stärkungsbetrag in Höhe von 0,5 % der in Anlage 7 (Abrechnung der Mittelbereitstellung) unter Position B. I. genannten fällig gewordenen Grundbeiträge zugeführt, höchstens jedoch der Gewinn des jeweiligen Abrechnungsjahres.

2. Die in der Gewinnrückstellung vorhandenen Mittel werden wie folgt verwendet:
  - a) Zuführung zur Ausgleichsrückstellung im Einklang mit der Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung.
  - b) Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen (derzeit außer Kraft – siehe nachstehenden Hinweis).

Die Grundbeiträge gemäß § 4 Ziffer 1 Satz 1 werden für die Versicherten, die am 31. Dezember eines Jahres mindestens

- 5 Versicherungsjahre vollendet haben, um 1,0 %
- 10 Versicherungsjahre vollendet haben, um 1,5 %

der unteren Grenze der jeweiligen Einkommensklasse erhöht. Die Erhöhung erfolgt jeweils rückwirkend zum 1. Juli des entsprechenden Jahres. Die erstmalige Gewährung sowie die Erhöhung des Vomhundertsatzes setzen voraus, dass der Versicherte am 31. Dezember des Jahres der Entrichtung und am 1. Januar des Folgejahres noch beschäftigt und versichert ist. Die sich aus den Höherbeiträgen ergebenden Versicherungssummen sind in den Anlagen 2 und 3 genannt.

*Hinweis:*

**Die im Nachtrag 7 unter Nr. 1 erfolgte Neuregelung des Gewinnverwendungssystems erhält hinsichtlich der Außerkraftsetzung der Überschussbeteiligung in Form von Höherbeiträgen (§ 6 Nr. 2b) folgende neue Fassung:**

In der Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2015 wird die Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen gemäß § 6 Nr. 2b außer Kraft gesetzt.\* Während dieses Zeitraums erfolgt ausschließlich eine Gewinnbeteiligung in Form von Einmalbeiträgen gemäß § 6 Nr. 2c.

c) Gewinnbeteiligung in Form von Einmalbeiträgen für Bonusse

Für Versicherte, die am 31. Dezember eines Jahres mindestens 5 Versicherungsjahre vollendet haben, können Einmalbeiträge für Bonusse zur Erhöhung der Versicherungsleistung gewährt werden. Der Einmalbeitrag für die einzelne Versicherung wird mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres entrichtet als Vomhundertsatz der Deckungsrückstellung des Vorjahres. Dies setzt voraus, dass der Versicherte am 31. Dezember des Jahres der Entrichtung und am 1. Januar des Folgejahres noch beschäftigt und versichert ist. Der Vomhundertsatz wird für jedes Jahr nach Maßgabe der in der Gewinnrückstellung verfügbaren Mittel gesondert festgelegt.

Zwingende aufsichtsrechtliche Vorgaben aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind zu beachten.

**Hinweis:**

**§ 6 Nr. 2c Absatz 1 wird für die Dauer der Außerkraftsetzung der Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen (§ 6 Nr. 2b) wie folgt ergänzt:**

Für die jährliche Gewinnbeteiligung in Form von Einmalbeiträgen werden jeweils 90 % des Betrages, welcher der Gewinnrückstellung zugeführt wird (Position B. VII. der Anlage 6), abzüglich des Stärkungsbetrags (Nr. 1 Absatz 3) und abzüglich der Zuführung zur Ausgleichsrückstellung (Nr. 2a), verwendet. Auf Basis des so festgestellten Wertes wird der Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ermittelt.

---

\* Die Aussetzung der Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen wurde bis 30. Juni 2020 verlängert.

d) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Neben der laufenden Gewinnbeteiligung erfolgt gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) außerdem bei Vertragsende (Kündigung, Ende der Versicherungsdauer, Tod) eine Beteiligung an den für diesen Zeitpunkt ermittelten Bewertungsreserven.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherungsunternehmen des Konsortiums melden die beteiligten Versicherer mindestens einmal jährlich die ihrem Konsortialanteil zuzuordnenden Bewertungsreserven. Auf Basis dieser Meldungen wird für die Versicherungen des Gruppenvertrags die aktuelle Höhe der Bewertungsreserven zum geltenden Stichtag ermittelt. Der Stichtag ist vom Geschäftsvorfall abhängig, zu dem die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt. Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und im Geschäftsbericht des geschäftsführenden Versicherers veröffentlicht.

Beitragsfreie Versicherungen erhalten nur eine Gewinnbeteiligung durch Bonusse sowie die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Vertragsende. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer können Mittel der Gewinnrückstellung auch für andere Leistungen zugunsten der Versicherten verwendet werden.

Die durch die Verwendung von Gewinnen aus der Gewinnrückstellung anfallenden Steuern werden der Gewinnrückstellung entnommen.

Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass entsprechende Mittel in der Gewinnrückstellung verfügbar sind.

3. Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages werden Schlussabrechnungen entsprechend den Anlagen 6 und 8 erstellt. Ergibt sich hierbei ein Verlust, so wird er aus dem Teil der Gewinnrückstellung, über den nicht bereits gemäß Ziffer 2 verfügt ist, gedeckt. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer wird den Versicherern – bzgl. der vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde – ferner ein Betrag zur Abwicklung bis zur Höhe von 3 % der auf die erlöschenden Versicherungen entfallenden Deckungsrückstellung (vgl. § 7 Ziffer 2) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche gilt für den Fall, dass der im Laufe eines Kalenderjahres auf vorzeitig erlöschende Versicherungen entfallende Teil der Deckungsrückstellung mehr als 25 % der Gesamtdeckungsrückstellung beträgt.

Ein bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages verbleibender Rest der Gewinnrückstellung wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer verwendet.

4. Die vorstehenden Vereinbarungen werden nach 2019 unter Beteiligung der Tarifvertragsparteien und der Stationierungsstreitkräfte überprüft. Bis zu einer einvernehmlichen Änderung gelten die vorstehenden Regelungen fort.

## § 7 Ausscheiden

1. Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem die Versicherungspflicht gemäß § 1 begründenden Beschäftigungsverhältnis aus, so erlischt die auf sein Leben abgeschlossene Versicherung einschließlich der Unfall-Zusatzversicherung mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.
2. Mit dem Erlöschen der Versicherung erwirbt der ausgeschiedene Arbeitnehmer einen Anspruch auf die zum Schluss des Ausscheidemonats berechnete Deckungsrückstellung.  
Die Deckungsrückstellung wird für alle vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen als Rückvergütung, für alle ab dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung berechnet.  
Ein ausgeschiedener Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf die Deckungsrückstellung, wenn seine Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens
  - im Jahre 1989 weniger als 3 volle Versicherungsjahre,
  - im Jahre 1990 weniger als 4 volle Versicherungsjahre,
  - ab dem Jahre 1991 weniger als 5 volle Versicherungsjahre und
  - ab dem Jahre 2021 weniger als 3 volle Versicherungsjahrebestanden hat. Die auf diese Versicherungen entfallenden Deckungsrückstellungen werden der Ausgleichsrückstellung zugeführt.
3. Sofern der ausgeschiedene Arbeitnehmer Anspruch auf die Deckungsrückstellung (Ziffer 2) hat, kann er
  - a) die Auszahlung der Deckungsrückstellung verlangen;
  - b) die Kapitalversicherung einschließlich der Unfall-Zusatzversicherung als Einzelversicherung mit eigenen Beiträgen bei einem der beteiligten Versicherer fortsetzen;
  - c) die Kapitalversicherung ohne die Unfall-Zusatzversicherung beitragsfrei im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages fortsetzen, sofern sich eine beitragsfreie Versicherungssumme von mindestens DM 200 ergibt.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden dem geschäftsführenden Versicherer eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Soll die Versicherung gemäß b) oder c) fortgesetzt werden, dann wird die ihm zustehende Deckungsrückstellung (Ziffer 2) nicht ausgezahlt, sondern in voller Höhe auf die fortzuführende Versicherung angerechnet.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer wird für eine Einzelversicherung gemäß b) selbst Versicherungsnehmer; für eine beitragsfreie Versicherung gemäß c) bleibt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Versicherungsnehmer. Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt. Die Beiträge für die Einzelversicherung gemäß b) sind spätestens vom Ablauf der Dreimonatsfrist an zu entrichten. Für die Fortsetzung der Versicherung als Einzelversicherung gemäß b) sind der entsprechende Einzeltarif und die für diesen geltenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" sowie die "Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung" des Versicherers maßgebend, bei dem die Versicherung fortgeführt wird.

Ist bei der Fortsetzung einer Versicherung gemäß b) im Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Unverfallbarkeit im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eingetreten, dann darf der Versicherte die Ansprüche aus dieser Versicherung in Höhe der angerechneten Deckungsrückstellung (Ziffer 2) aus der Gruppenversicherung weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung der Einzelversicherung nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Einzelversicherung in eine beitragsfreie Einzelversicherung umgewandelt.

4. Nimmt ein ausgeschiedener Arbeitnehmer spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden ein Beschäftigungsverhältnis auf, für das nach diesem (oder einem Gleichlautenden) Gruppenversicherungsvertrag eine Kapitalversicherung mit Unfall-Zusatzversicherung abzuschließen ist, so lebt der Versicherungsschutz wieder auf. Eine nach Ziffer 3 c) beitragsfreie Versicherung wird wieder beitragspflichtig. Eine Einzelversicherung gemäß Ziffer 3 b) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die zu der Einzelversicherung entrichteten Beiträge werden dem Versicherten erstattet und die aus der Gruppenversicherung angerechnete Deckungsrückstellung (Ziffer 2) wird in die wiederauflebende Versicherung im Rahmen der Gruppenversicherung zurückgeführt.
5. Für den Fall, dass die Beitragszahlung während der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse für alle Versicherungen des Gruppenversicherungsvertrages eingestellt wird, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 entsprechend.

6. Ist die Versicherung gemäß Ziffer 3 c) fortgesetzt worden und nimmt der Versicherte das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den geltenden Vorschriften vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, so kann er seine Versicherung zum Ende eines Monats kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des Monats, der dem Tag vorausgeht, ab dem Rente gezahlt wird. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die auf den Schluss des Monats berechnete Deckungsrückstellung (Ziffer 2) an den ausscheidenden Versicherten ausgezahlt.

## § 8

### Verwaltung, Geschäftsverkehr

1. Alle den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Angelegenheiten bis zur Fälligkeit von Leistungen werden ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschäftsführenden Versicherer abgewickelt. Die Geschäftsführung erfolgt im Auftrag des Versicherungsnehmers.
2. Der Versicherungsnehmer wird dem geschäftsführenden Versicherer alle notwendigen Angaben über die Versicherten rechtzeitig mitteilen, und zwar bei Arbeitsaufnahme durch eine Anmeldung;  
nach Ende des Kalenderjahres durch eine Jahresmeldung über den anrechenbaren Arbeitsverdienst;  
am Ende der Versicherung durch eine Abmeldung.  
Änderungen der hiernach mitzuteilenden Daten werden dem geschäftsführenden Versicherer unverzüglich mitgeteilt (Änderungsanzeige).
3. Die Versicherten werden über ihre Versicherung unterrichtet:
  - nach Arbeitsaufnahme durch die Aushändigung einer Versicherungsbescheinigung, die über alle wesentlichen Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages Auskunft gibt,
  - jährlich durch Aushändigung einer Standmitteilung, die insbesondere die Höhe des erreichten Versicherungsschutzes enthält.
  - bei beitragsfrei im Gruppenversicherungsvertrag fortgeführten Versicherungen, durch die Bescheinigung B, welche die Höhe des beitragsfreien garantierten Versicherungsschutzes ausweist.

Der Text der Versicherungsbescheinigung, der Standmitteilung sowie der Bescheinigung B wird mit dem Versicherungsnehmer abgestimmt.

Die Versicherungsbescheinigung wird den Versicherten auf Veranlassung des Versicherungsnehmers zur Verfügung gestellt.

Die Standmitteilung als auch die Bescheinigung B wird vom Versicherer erstellt und den Versicherten zugeschickt.

Darüber hinaus wird der Gruppenversicherungsvertrag bei allen Beschäftigungsdienststellen, die versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, zur Einsichtnahme ausgelegt.

4. Alle sonstigen Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Versicherten über den Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages werden mit dem geschäftsführenden Versicherer abgestimmt.
5. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Geschäftsunterlagen bei den beteiligten Versicherern, soweit sie diesen Gruppenversicherungsvertrag und die dazu abgeschlossene Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung betreffen, jederzeit einzusehen.
6. Abweichend von Ziffer 1 wird der geschäftsführende Versicherer dem einzelnen Versicherten nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund von § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig in Anspruch genommen wird (flexible Altersgrenze).

## § 9

### Beginn, Dauer, Änderung des Vertrages

1. Stichtag für die Änderung des Gruppenversicherungsvertrages vom 19./23. Februar 1959 einschließlich aller Nachträge ist der 1. Januar 1989. Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer der beiden Parteien mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer hat darüber hinaus das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn Ereignisse eintreten, nach denen ihm die Fortführung des Vertrages im ganzen oder in wesentlichen Teilen nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Die Kündigung des Vertrages hat die Wirkung, dass neue Versicherungen nicht mehr abgeschlossen werden. Die bestehenden Versicherungen bleiben unberührt, solange der Versicherungsnehmer die vertraglichen Verpflichtungen zu den bestehenden Versicherungen erfüllt. Wird diese Voraussetzung für eine unveränderte Fortsetzung der Versicherungen nicht erfüllt, so erlöschen sie; § 7 gilt entsprechend. Bei fristloser Kündigung des Vertrages oder in den Fällen des § 6 Ziffer 3 Absatz 2 können

Ansprüche gegen die Versicherer nicht vor Ablauf von 6 Monaten geltend gemacht werden.

3. Sollte die Aufsichtsbehörde Änderungen dieses Vertrages verlangen, so wird der Versicherungsnehmer hierbei mitwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Versicherer vornehmen.
4. Dieser Vertrag findet auf alle Versicherungen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1988 zustande gekommen sind sowie auf alle Versicherungen, die vor diesem Termin zustande kamen und am 1. Januar 1989 weiter bestanden (sie wurden zum 1. Januar 1989 nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verfahren umgestellt).
5. Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Fassung des Vertrages gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 1995. Die Vereinbarungen für die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen hängen in ihrer Wirksamkeit weiterhin von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ab\*.

Stuttgart, den 10. März 1997

Bonn, den 17. März 1997

Unterschriften

---

\* **Anmerkung**

*Das (damalige) Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Genehmigung mit Schreiben vom 25. Februar 1998 erteilt.*

*(BMF-Schreiben vom 28. April 1998 – Z B 5 – P 2460 – 6/98 –)*

Stand: Mai 2021

**Gruppenversicherungsvertrag**  
in der ab 1. Januar 1995 gültigen Fassung  
(VICTORIA-Verband)

Der zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch den **Bundesminister der Finanzen**  
als Versicherungsnehmer

und den  
nachgenannten

**Versicherungsgesellschaften**  
als Versicherern

die mit den folgenden Quoten beteiligt werden:

12 %

**VICTORIA** Lebensversicherung AG, Düsseldorf

16 %

**Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart**

10 %

**Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart**

**Basler Lebensversicherungs-AG, Hamburg**

**DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung** Zweigniederlassung der AXA Lebensversicherung, Wiesbaden

**Generali Lebensversicherung AG, München**

8 %

**Alte Leipziger** Lebensversicherung a. G., Oberursel

**AXA Lebensversicherung AG, Köln**

**Bayerische Beamten** Lebensversicherung a. G., München

**Gothaer** Lebensversicherung AG, Köln

bestehende Gruppenversicherungsvertrag erhält – im Einvernehmen mit den obersten Behörden der Stationierungsstreitkräfte – nachstehende Fassung:

Der Anteil der Versicherer an jeder einzelnen Versicherung beschränkt sich auf die genannten Quoten.

Im Auftrag des Versicherungsnehmers geschäftsführend für die Versicherer ist die

**VICTORIA**  
Lebensversicherung AG  
Düsseldorf

Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Handlungen von oder gegenüber dem geschäftsführenden Versicherer sind für alle beteiligten Versicherer wirksam.

Zum Gruppenversicherungsvertrag wird mit Wirkung zum 01.07.2022 Folgendes vereinbart:

1. Der Neuzugang zum Gruppenversicherungsvertrag des VICTORIA-Verbandes wird beendet.  
Neuzugänge in diesem Sinne sind neu abzuschließende einzelne Versicherungen.
2. Auf die im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages bestehenden einzelnen Versicherungen wirkt sich die Beendigung des Neuzugangs nicht aus. Die Victoria Lebensversicherung AG bleibt für diese Versicherungen sowohl Mitversicherer als auch geschäftsführender Versicherer des Konsortiums. Der Gruppenversicherungsvertrag einschließlich der Konsortialvereinbarung sowie die Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung behalten insoweit ihre Gültigkeit.
3. Soweit dieser Nachtrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die sonstigen Vereinbarungen des Gruppenversicherungsvertrages unverändert weiter.

## § 1 Personenkreis, Versicherungsbeginn

1. Versichert werden
  - a) alle Arbeitnehmer bei Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der belgischen, britischen, französischen, kanadischen und niederländischen Stationierungstreitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Geltungsbereich der Tarifverträge vom 16. Dezember 1966 – TV AL II oder TV AL II (Frz) – fallen und deren Beschäftigungsverhältnisse am 1. Januar 1959 bestanden haben, später begründet worden sind oder begründet werden,
  - b) alle Arbeitnehmer bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 7. Dezember 1984 (TV NATO) fallen,
  - c) andere Arbeitnehmer, deren Aufnahme in die Gruppenversicherung die Vertragspartner vereinbart haben,  
die das rechnungsmäßige Alter von 62 Jahren bei Versicherungsbeginn noch nicht überschritten haben.  
Arbeitnehmer in befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu 1 Monat Dauer – bei Economats, CMC, CFXE und NAAFI bis zu 3 Monaten Dauer – sind von der Versicherung ausgenommen.  
Als rechnungsmäßiges Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr.
2. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, von dem an der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsentgelt hat, frühestens mit dem 1. Januar 1959.  
Die Versicherung der Arbeitnehmer, die nach Ablauf eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses bis zu 1 Monat Dauer – bei Economats, CMC, CFXE und NAAFI bis zu 3 Monaten Dauer – weiterbeschäftigt werden, beginnt am ersten Tag der Weiterbeschäftigung.
3. Die Versicherer verzichten auf eine Gesundheitsprüfung der zu versichernden Personen.

## § 2 Versicherungsleistungen

1. Der Gruppenversicherungsvertrag umfasst Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung auf den Todes- und Erlebensfall nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif. Die Versicherungssumme wird fällig bei Tod des Versicherten\*, spätestens jedoch an dem Tage, an dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.  
In die Versicherungen ist die Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen. Bei Tod durch Unfall im Sinne der als Anlage 5 beigefügten "Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung" wird eine zusätzliche Leistung in Höhe der Versicherungssumme fällig.
2. Die Höhe der Versicherungssumme errechnet sich nach der Einkommensklasse und dem rechnungsmäßigen Alter des Versicherten bei Versicherungsbeginn aus Anlage 1\*\*.  
Für Versicherungen mit Beginn vor dem 1. Juni 2007 errechnet sich die Versicherungssumme, soweit sich diese aufgrund der Erhöhung des monatlichen Beitrags um 1 % gemäß § 4 Ziffer 1 ergibt, nach dem am 1. Juni 2007 gültigen Tarif mit einem Rechnungszins von 2,25 %. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird die sich aus der Beitragserhöhung ergebende Erhöhungssumme unter einer separaten Versicherungsnummer geführt. Die bisherigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung“ und die „Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung“ gelten unverändert für beide Versicherungen.

---

\* "Der Versicherte" umfasst versicherte Arbeitnehmerinnen und versicherte Arbeitnehmer.

\*\* Anlage 1 mit den jeweiligen Versicherungssummentabellen ist nicht in dieser Textsammlung enthalten. Die Höchstrechnungszinsen für die Deckungsrückstellung (vgl. Deckungsrückstellungsverordnung) betragen (Stand: 31.12.2017):

- 3,25 % für die zwischen dem 01.07.2000 und dem 31.12.2003 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 2,75 % für die zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2006 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 2,25 % für die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2011 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 1,75 % für die zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.12.2014 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 1,25 % für die zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2016 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen
- 0,90 % für die ab dem 01.01.2017 neu abgeschlossenen Lebensversicherungen.

Bei Änderung der Einkommensklasse des Versicherten errechnet sich die Änderung der Versicherungssumme nach dem Unterschiedsbetrag der Versicherungssummen in der alten und in der neuen Einkommensklasse für das bei einer Änderung erreichte rechnungsmäßige Alter (Nachversicherung). Maßgebend für die Zuordnung zu einer Einkommensklasse ist das Durchschnittseinkommen des Versicherten, welches sich aus dem anrechenbaren Arbeitsverdienst im Sinne des Anhangs W TV AL II, geteilt durch die Anzahl der Monate, die das Beschäftigungsverhältnis im Kalenderjahr bestanden hat, ergibt. Die Zuordnung wird wirksam zum 1. Juli dieses Kalenderjahres und setzt voraus, dass der Versicherte am 31. Dezember des Jahres der Anpassung und am 1. Januar des Folgejahres noch beschäftigt und versichert ist. Diese Regelungen gelten für die Berechnung der Versicherungssumme (Satz 1) und entsprechend auch für die Berechnung der Erhöhungssumme (Satz 2).

3. Beim Tod des Versicherten ist maßgebend das Durchschnittseinkommen während der letzten 12 Monate vor dem Sterbemonat. Bestand die Versicherung noch nicht volle 12 Monate, dann wird der Zugangsmonat in die Berechnung nicht einbezogen, wenn sich hierdurch eine höhere Einkommensklasse ergibt.

Liegt das so ermittelte Durchschnittseinkommen in derselben Einkommensklasse, wie sie für den Versicherten am Schluss des Vorjahres festgestellt wurde, dann wird die letzte gültige Versicherungssumme ausgezahlt. Ergibt sich hingegen eine andere Einkommensklasse, so wird die Anpassung der Versicherungssumme an die andere Einkommensklasse vorgenommen, wobei als Berechnungstichtag der 1. Juli des Sterbejahres gilt, auch wenn der Versicherte schon vor diesem Termin gestorben ist.

Zugangs- und Sterbemonat werden in die Berechnung des Durchschnittseinkommens einbezogen, wenn das im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Hat bei Tod des Versicherten das Beschäftigungsverhältnis noch keinen vollen Monat bestanden, wird ein voller Monatsverdienst für die Berechnung der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

4. Abweichend hiervon gilt jedoch Folgendes:
  - a) Bei Versicherten, die am Todestag noch keine 2 Jahre versichert waren, werden innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tod liegende Zeiten, in denen der Arbeitsverdienst infolge einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gemindert oder weggefallen war, bis zu 2 Monaten in die Berechnung der Todesfalleistung nicht einbezogen.

- b) Bei Versicherten, die am Todestag mindestens 2 Jahre versichert waren, werden innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tod liegende Zeiten, in denen der Arbeitsverdienst infolge einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gemindert oder weggefallen war, in die Berechnung der Todesfallleistung nicht einbezogen.
- c) War bei Versicherten, die die Voraussetzung gemäß b) erfüllen, in den letzten 12 Monaten vor dem Tod nicht wenigstens für 1 Monat ein voller Arbeitsverdienst erzielt worden, so ist bei der Berechnung der Todesfallleistung die Einkommensklasse des letzten Monats mit vollem Arbeitsentgelt – unabhängig davon, wie lange dieser Monat zurückliegt – zugrunde zu legen. Von der dementsprechend fortgeschriebenen Versicherungssumme werden die durch die Arbeitsunfähigkeit in den letzten 12 Monaten vor dem Sterbemonat fehlenden Versicherungsbeiträge – multipliziert mit dem Faktor für Einmalbeiträge des erreichten Alters im Sterbejahr – abgezogen.

Bei der Ermittlung des Monatsbeitrages ist der Beitragssatz der letzten Anpassung maßgebend.

- d) Ist der Tod infolge eines Arbeitsunfalls und nach längerer Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so gelten die Regelungen gemäß b) und c) ohne Rücksicht darauf, wie lange die Versicherung bestand und ob der Versicherte die Arbeitsfähigkeit zwischendurch wiedererlangt hatte.

Der Arbeitsunfall muss im Zusammenhang mit einem die Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis eingetreten und von dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger als solcher anerkannt sein. Den Bezugsberechtigten obliegt der Nachweis, dass der Tod infolge eines solchen Arbeitsunfalls eingetreten ist.

- e) Bei Selbsttötung des Versicherten innerhalb von 3 Jahren seit Versicherungsbeginn wird die volle Versicherungsleistung – über die Regelung des § 7 der Anlage 4 und Anlage 4a hinaus – auch dann gezahlt, wenn bezugsberechtigte Personen der 1. bis 3. Linie gemäß § 3 Ziffer 2 vorhanden sind.

### § 3 Versicherungsnehmer, Bezugsrecht

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ist Versicherungsnehmer sämtlicher Versicherungen.  
Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den Versicherten ausgeschlossen ist.  
Weiterhin wird vereinbart, dass abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts gemäß § 3 Ziffer 2 an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte – auch in Form von anderen Bezugsrechten – ausgeschlossen ist.
2. Aus der Versicherung ist im Erlebensfall der Versicherte selbst bezugsberechtigt.  
Im Todesfall sind nacheinander und jeweils zu gleichen Teilen bezugsberechtigt
  - der Ehegatte bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Versicherten im Zeitpunkt des Todes und die minderjährigen Kinder,
  - die übrigen Kinder,
  - der Vater und die Mutter,
  - die Erben.Als Kinder gelten eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder; außerdem Stiefkinder, welche der Versicherte in seinem Haushalt aufgenommen hat, sowie Pflegekinder im steuerrechtlichen Sinne.
3. Die fällige Versicherungsleistung wird von dem geschäftsführenden Versicherer an den Versicherten beziehungsweise nach dessen Tod an die dann bezugsberechtigten Personen ausgezahlt. Das Bezugsrecht ist durch standesamtliche Urkunden oder Erbschein oder andere amtliche Bescheinigungen nachzuweisen. Wer ein Bezugsrecht geltend macht, hat auf Verlangen des geschäftsführenden Versicherers schriftlich zu bestätigen, dass ihm keine weiteren Personen bekannt sind, die sein Bezugsrecht ausschließen oder mindern.
4. Das Bezugsrecht wird unwiderruflich, wenn die Fristen für die Unverfallbarkeit im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) erfüllt sind.

*Stand: Mai 2021*

5. Hat der Versicherte gemäß § 7 Ziffer 2 Anspruch auf Auszahlung der Deckungsrückstellung und verstirbt er jedoch vor der Auszahlung, so fällt der Anspruch in den Nachlass.
6. Das Bezugsrecht erstreckt sich auch auf die Gewinnanteile.

#### § 4

#### Versicherungsbeiträge, Steuer

1. Der monatliche Beitrag (Grundbeitrag) für die Kapitalversicherung beträgt 2,5 % der unteren Grenze der betreffenden Einkommensklasse (§ 2 Ziffer 2).  
Ab 1. Juni 2007 erhöht sich der monatliche Beitrag (Grundbeitrag) für die Kapitalversicherung, welche mindestens fünf Versicherungsjahre besteht, um 1 % von 2,5 % auf zusammen 3,5 % der unteren Grenze der betreffenden Einkommensklasse (§ 2 Ziffer 2). Bei einem Diensteintritt innerhalb eines Monats, gilt die Erhöhung erstmals ab dem Ersten des Monats, in dem die Fünfjahresfrist abläuft.  
Der Beitrag für die Unfall-Zusatzversicherung beträgt monatlich 0,08 Euro je 1.000 Euro Versicherungssumme.  
Die Monatsbeiträge sind jeweils am Monatsersten fällig, letztmalig für den Monat, in dem der Versicherungsfall eintritt oder die Versicherung gemäß § 7 Ziffer 1 erlischt. Die Beiträge werden monatlich nachschüssig entrichtet.
2. Zur Deckung der Beiträge für die Kapitalversicherung werden dem geschäftsführenden Versicherer vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsverdienstes monatlich 2,5 % des anrechenbaren monatlichen Arbeitsverdienstes überwiesen.  
Ab 1. Juni 2007 werden dem geschäftsführenden Versicherer vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsverdienstes für die Kapitalversicherung, welche mindestens fünf Versicherungsjahre besteht, monatlich weitere 1 % und damit zusammen 3,5 % des anrechenbaren monatlichen Arbeitsverdienstes überwiesen. Bei einem Diensteintritt innerhalb eines Monats gilt die Erhöhung erstmals ab dem Ersten des Monats, in dem die Fünfjahresfrist abläuft.  
Über diese bereitgestellten Mittel und die entnommenen Beiträge zur Kapitalversicherung wird vom geschäftsführenden Versicherer jährlich eine Abrechnung gemäß Anlage 7 erstellt.  
Eine Beitragsentrichtung durch den Versicherten ist ausgeschlossen.

3. Sofern die Mittelbereitstellungen zur Deckung der fälligen Beiträge für die Kapitalversicherung nicht ausreichen, wird der Versicherungsnehmer unverzüglich unterrichtet.
4. Die Beiträge zur Unfall-Zusatzversicherung werden bei Fälligkeit der Ausgleichsrückstellung entnommen.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges treten die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechtsfolgen ein.  
Von einer Mahnung oder Kündigung der Versicherungen wird der Versicherungsnehmer den betroffenen Versicherten unverzüglich Kenntnis geben.
6. Die Beiträge für Versicherungen, die auf Grund einer vor dem 01.01.2005 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, unterliegen der Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG in der vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung. Die Ermittlung und Finanzierung der fälligen Pauschalsteuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) erfolgt durch die Arbeitgeber. Sobald und soweit die Guthaben der Arbeitgeber in der Mittelbereitstellung und in der Ausgleichsrückstellung aus der Sondergeschäftsabrechnung des vorangegangenen Jahres, zur Deckung der fälligen Pauschalsteuern des laufenden Jahres nicht in ausreichender Höhe vorhanden sind, erfolgen entsprechende Zuzahlungen durch die Arbeitgeber in die Ausgleichsrückstellung. Zunächst werden in diesem Fall die ggf. vorhandenen Guthaben der Arbeitgeber in der Mittelbereitstellung zur Ausgleichsrückstellung überführt. Die Zuzahlungsbeträge werden vom geschäftsführenden Versicherer bei der Lohnstelle angefordert und sind bis spätestens zum letzten Bankarbeitstag vor dem 24.12. dem Konto des geschäftsführenden Versicherers gutzuschreiben.

Die Pauschalsteuern werden bei Fälligkeit der Ausgleichsrückstellung entnommen und vom geschäftsführenden Versicherer an die Finanzämter abgeführt.

## § 5

### Versicherungsbedingungen und Teilungsordnung

Für die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die als Anlage 4 beigefügten "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung"; für die ab dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die als Anlage 4a beigefügten "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung (1.95)". Für alle Versicherungen gelten die als Anlage 5 beigefügten "Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung".

Für die ab dem 01.01.2008 abgeschlossenen Versicherungen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die als Anlage (*hier: 4b*) beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die als Anlage (*hier: 5a*) beigefügten „Besonderen Bedingungen für den Baustein Kapital bei Tod innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland“.

Im Fall des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Versorgungsausgleichsgesetz kommt die aktuelle Fassung der Teilungsordnung des geschäftsführenden Versicherers (derzeit vom 1. September 2009) für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen der Victoria Lebensversicherung AG zur Anwendung. Änderungen der Teilungsordnung sind mit dem Versicherungsnehmer abzustimmen.

## § 6

### Gewinnbeteiligung

#### Hinweis:

*Die Gewinnbeteiligung der Versicherungen wird in § 6 des Gruppenversicherungsvertrages festgelegt. Die Gewinnabrechnung laut **Anlage 6, Position B III**, nimmt hierauf Bezug (vgl. ferner Allgemeine Versicherungsbedingungen, Stand Januar 2008, B § 2).*

1. Die Versicherungen dieses Gruppenversicherungsvertrages bilden einen besonderen Abrechnungsverband. Für jedes Kalenderjahr werden Abrechnungen nach den Anlagen 6 und 8 aufgestellt und dem Versicherungsnehmer vorgelegt.

*Stand: Mai 2021*

Ergibt die Abrechnung nach Anlage 6 einen Gewinn, so wird dieser zu 100 % der Gewinnrückstellung zugewiesen. Ergibt die Abrechnung nach Anlage 8 einen Gewinn, so wird dieser zu 100 % der Ausgleichsrückstellung zugewiesen. Ergeben sich Verluste, so werden diese auf die nächste Abrechnung vorgetragen.

2. Die in der Gewinnrückstellung vorhandenen Mittel werden wie folgt verwendet:
  - a) Zuführung zur Ausgleichsrückstellung im Einklang mit der Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung.
  - b) Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen (derzeit außer Kraft – siehe nachstehenden Hinweis):

Die Grundbeiträge gemäß § 4 Ziffer 1 Satz 1 werden für die Versicherten, die am 31. Dezember eines Jahres mindestens

5 Versicherungsjahre vollendet haben, um 1,0 %

10 Versicherungsjahre vollendet haben, um 1,5 %

der unteren Grenze der jeweiligen Einkommensklasse erhöht. Die Erhöhung erfolgt jeweils rückwirkend zum 1. Juli des entsprechenden Jahres. Die erstmalige Gewährung sowie die Erhöhung des Vomhundertsatzes setzen voraus, dass der Versicherte am 31. Dezember des Jahres der Entrichtung und am 1. Januar des Folgejahres noch beschäftigt und versichert ist. Die sich aus den Höherbeiträgen ergebenden Versicherungssummen sind in den Anlagen 2 und 3 genannt.

**Hinweis:**

Die im Nachtrag 6/7 erfolgte Neuregelung des Gewinnverwendungssystems erhält hinsichtlich der Außerkraftsetzung der Überschussbeteiligung in Form von Höherbeiträgen (§ 6 Nr. 2b) folgende neue Fassung:

In der Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2015 wird die Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen gemäß § 6 Nr. 2b außer Kraft gesetzt.\* Während dieses Zeitraums erfolgt ausschließlich eine Gewinnbeteiligung in Form von Einmalbeiträgen gemäß § 6 Nr. 2c.

---

\* Die Aussetzung der Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen wurde bis 30. Juni 2020 verlängert.

## c) Gewinnbeteiligung in Form von Einmalbeiträgen für Bonusse

Für Versicherte, die am 31. Dezember eines Jahres mindestens 5 Versicherungsjahre vollendet haben, können Einmalbeiträge für Bonusse zur Erhöhung der Versicherungsleistung gewährt werden. Der Einmalbeitrag für die einzelne Versicherung wird mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres entrichtet als Vomhundertsatz der Deckungsrückstellung des Vorjahres. Dies setzt voraus, dass der Versicherte am 31. Dezember des Jahres der Entrichtung und am 1. Januar des Folgejahres noch beschäftigt und versichert ist. Der Vomhundertsatz wird für jedes Jahr nach Maßgabe der in der Gewinnrückstellung verfügbaren Mittel gesondert festgelegt.

Zwingende aufsichtsrechtliche Vorgaben aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind zu beachten.

*Hinweis:*

*Für den Zeitraum von 2009 bis 2013 treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung zur Verwendung des Gewinns in Form von Einmalbeiträgen für Bonusse, welche die Regelung gemäß § 6 Nr. 2c für die Dauer der Außerkraftsetzung der Gewinnbeteiligung in Form von Höherbeiträgen (§ 6 Nr. 2b; unter III 1) wie folgt ergänzt:*

Für die jährliche Gewinnbeteiligung in Form von Einmalbeiträgen werden jeweils 90 % des Betrages, welcher der Gewinnrückstellung zugeführt wird (Position B. VII. der Anlage 6), abzüglich eines Stärkungsbetrags in Höhe von 0,5 % der in Anlage 7 (Abrechnung der Mittelbereitstellung) unter Position B. I. genannten fällig gewordenen Grundbeiträge und abzüglich der Zuführung zur Ausgleichsrückstellung (Nr. 2a), verwendet. Auf Basis des so festgestellten Wertes wird der Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ermittelt.

## d) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Neben der laufenden Gewinnbeteiligung erfolgt gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) außerdem bei Vertragsende (Kündigung, Ende der Versicherungsdauer, Tod) eine Beteiligung an den für diesen Zeitpunkt ermittelten Bewertungsreserven.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherungsunternehmen des Konsortiums melden die beteiligten Versicherer mindestens einmal jährlich die ihrem Konsortialanteil zuzuordnenden Bewertungsreserven. Auf Basis dieser Meldungen wird für die Versicherungen des Gruppenvertrags die aktuelle Höhe der Bewertungsreserven zum geltenden Stichtag ermittelt. Der Stichtag ist vom Geschäftsvorfall abhängig, zu dem die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt. Die Stichtage

für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und im Geschäftsbericht des geschäftsführenden Versicherers veröffentlicht.

Beitragsfreie Versicherungen erhalten nur eine Gewinnbeteiligung durch Bonusse sowie die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Vertragsende. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer können Mittel der Gewinnrückstellung auch für andere Leistungen zugunsten der Versicherten verwendet werden.

Die durch die Verwendung von Gewinnen aus der Gewinnrückstellung anfallenden Steuern werden der Gewinnrückstellung entnommen.

Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass entsprechende Mittel in der Gewinnrückstellung verfügbar sind.

3. Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages werden Schlussabrechnungen entsprechend den Anlagen 6 und 8 erstellt. Ergibt sich hierbei ein Verlust, so wird er aus dem Teil der Gewinnrückstellung, über den nicht bereits gemäß Ziffer 2 verfügt ist, gedeckt. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer wird den Versicherern – bzgl. der vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde – ferner ein Betrag zur Abwicklung bis zur Höhe von 3 % der auf die erlöschenden Versicherungen entfallenden Deckungsrückstellung (vgl. § 7 Ziffer 2) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche gilt für den Fall, dass der im Laufe eines Kalenderjahres auf vorzeitig erlöschende Versicherungen entfallende Teil der Deckungsrückstellung mehr als 25 % der Gesamtdeckungsrückstellung beträgt.

Ein bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages verbleibender Rest der Gewinnrückstellung wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer verwendet.

4. Die vorstehenden Vereinbarungen werden nach 2019 unter Beteiligung der Tarifvertragsparteien und der Stationierungsstreitkräfte überprüft. Bis zu einer einvernehmlichen Änderung gelten die vorstehenden Regelungen fort.

## § 7 Ausscheiden

1. Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem die Versicherungspflicht gemäß § 1 begründenden Beschäftigungsverhältnis aus, so erlischt die auf sein Leben abgeschlossene Versicherung einschließlich der Unfall-Zusatzversicherung mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.
2. Mit dem Erlöschen der Versicherung erwirbt der ausgeschiedene Arbeitnehmer einen Anspruch auf die zum Schluss des Ausscheidemonats berechnete Deckungsrückstellung.  
Die Deckungsrückstellung wird für alle vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen als Rückvergütung, für alle ab dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung berechnet.  
Ein ausgeschiedener Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf die Deckungsrückstellung, wenn seine Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens
  - ab dem Jahre 1989 weniger als 3 volle Versicherungsjahre,
  - ab dem Jahre 1990 weniger als 4 volle Versicherungsjahre und
  - ab dem Jahre 1991 weniger als 5 volle Versicherungsjahre
  - ab dem Jahre 2021 weniger als 3 volle Versicherungsjahre

bestanden hat. Die auf diese Versicherungen entfallenden Deckungsrückstellungen werden der Ausgleichsrückstellung zugeführt.

3. Sofern der ausgeschiedene Arbeitnehmer Anspruch auf die Deckungsrückstellung (Ziffer 2) hat, kann er
  - a) die Auszahlung der Deckungsrückstellung verlangen;
  - b) die Kapitalversicherung einschließlich der Unfall-Zusatzversicherung als Einzelversicherung mit eigenen Beiträgen bei einem der beteiligten Versicherer fortsetzen;
  - c) die Kapitalversicherung ohne die Unfall-Zusatzversicherung beitragsfrei im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages fortsetzen, sofern sich eine beitragsfreie Versicherungssumme von mindestens DM 200 ergibt.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden dem geschäftsführenden Versicherer eine entsprechende Erklärung abzugeben. Soll die Versicherung gemäß b) oder c)

fortgesetzt werden, dann wird die ihm zustehende Deckungsrückstellung (Ziffer 2) nicht ausgezahlt, sondern in voller Höhe auf die fortzuführende Versicherung angerechnet.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer wird für eine Einzelversicherung gemäß b) selbst Versicherungsnehmer; für eine beitragsfreie Versicherung gemäß c) bleibt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Versicherungsnehmer. Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt. Die Beiträge für die Einzelversicherung gemäß b) sind spätestens vom Ablauf der Dreimonatsfrist an zu entrichten. Für die Fortsetzung der Versicherung als Einzelversicherung gemäß b) sind der entsprechende Einzeltarif und die für diesen geltenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" sowie die "Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung" des Versicherers maßgebend, bei dem die Versicherung fortgeführt wird.

Ist bei der Fortsetzung einer Versicherung gemäß b) im Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Unverfallbarkeit im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eingetreten, dann darf der Versicherte die Ansprüche aus dieser Versicherung in Höhe der angerechneten Deckungsrückstellung (Ziffer 2) aus der Gruppenversicherung weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung der Einzelversicherung nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Einzelversicherung in eine beitragsfreie Einzelversicherung umgewandelt.

4. Nimmt ein ausgeschiedener Arbeitnehmer spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden ein Beschäftigungsverhältnis auf, für das nach diesem (oder einem gleichlautenden) Gruppenversicherungsvertrag eine Kapitalversicherung mit Unfall-Zusatzversicherung abzuschließen ist, so lebt der Versicherungsschutz wieder auf. Eine nach Ziffer 3 c) beitragsfreie Versicherung wird wieder beitragspflichtig. Eine Einzelversicherung gemäß Ziffer 3 b) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die zu der Einzelversicherung entrichteten Beiträge werden dem Versicherten erstattet und die aus der Gruppenversicherung angerechnete Deckungsrückstellung (Ziffer 2) wird in die wiederauflebende Versicherung im Rahmen der Gruppenversicherung zurückgeführt.
5. Für den Fall, dass die Beitragszahlung während der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse für alle Versicherungen des Gruppenversicherungsvertrages eingestellt wird, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 entsprechend.
6. Ist die Versicherung gemäß Ziffer 3 c) fortgesetzt worden und nimmt der Versicherte das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den geltenden Vorschriften vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, so kann er seine Versicherung zum Ende eines Monats kündigen,

frühestens jedoch zum Ablauf des Monats, der dem Tag vorausgeht, ab dem Rente gezahlt wird. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die auf den Schluss des Monats berechnete Deckungsrückstellung (Ziffer 2) an den ausscheidenden Versicherten ausgezahlt.

## § 8

### Verwaltung, Geschäftsverkehr

1. Alle den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Angelegenheiten bis zur Fälligkeit von Leistungen werden ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschäftsführenden Versicherer abgewickelt. Die Geschäftsführung erfolgt im Auftrag des Versicherungsnehmers.
2. Der Versicherungsnehmer wird dem geschäftsführenden Versicherer alle notwendigen Angaben über die Versicherten rechtzeitig mitteilen, und zwar
  - bei Arbeitsaufnahme durch eine Anmeldung;
  - nach Ende des Kalenderjahres durch eine Jahresmeldung über den anrechenbaren Arbeitsverdienst;
  - am Ende der Versicherung durch eine Abmeldung.
  - Änderungen der hiernach mitzuteilenden Daten werden dem geschäftsführenden Versicherer unverzüglich mitgeteilt (Änderungsanzeige).
3. Die Versicherten werden über ihre Versicherung unterrichtet:
  - nach Arbeitsaufnahme durch die Aushändigung einer Versicherungsbescheinigung, die über alle wesentlichen Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages Auskunft gibt,
  - jährlich durch Aushändigung einer Standmitteilung, die insbesondere die Höhe des erreichten Versicherungsschutzes enthält.
  - bei beitragsfrei im Gruppenversicherungsvertrag fortgeführten Versicherungen, durch die Bescheinigung B, welche die Höhe des beitragsfreien garantierten Versicherungsschutzes ausweist.

Der Text der Versicherungsbescheinigung, der Standmitteilung sowie der Bescheinigung B wird mit dem Versicherungsnehmer abgestimmt.

Die Versicherungsbescheinigung wird den Versicherten auf Veranlassung des Versicherungsnehmers zur Verfügung gestellt.

Die Standmitteilung als auch die Bescheinigung B wird vom Versicherer erstellt und den Versicherten zugeschickt.

Darüber hinaus wird der Gruppenversicherungsvertrag bei allen Beschäftigungsdienststellen, die versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, zur Einsichtnahme ausgelegt.

4. Alle sonstigen Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Versicherten über den Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages werden mit dem geschäftsführenden Versicherer abgestimmt.
5. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Geschäftsunterlagen bei den beteiligten Versicherern, soweit sie diesen Gruppenversicherungsvertrag und die dazu abgeschlossene Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung betreffen, jederzeit einzusehen.
6. Abweichend von Ziffer 1 wird der geschäftsführende Versicherer dem einzelnen Versicherten nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund von § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig in Anspruch genommen wird (flexible Altersgrenze).

## § 9

### Beginn, Dauer, Änderung des Vertrages

1. Stichtag für die Änderung des Gruppenversicherungsvertrages vom 19./23. Februar 1959 einschließlich aller Nachträge ist der 1. Januar 1989. Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer der beiden Parteien mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer hat darüber hinaus das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn Ereignisse eintreten, nach denen ihm die Fortführung des Vertrages im ganzen oder in wesentlichen Teilen nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Die Kündigung des Vertrages hat die Wirkung, dass neue Versicherungen nicht mehr abgeschlossen werden. Die bestehenden Versicherungen bleiben unberührt, solange der Versicherungsnehmer die vertraglichen Verpflichtungen zu den bestehenden Versicherungen erfüllt. Wird diese Voraussetzung für eine unveränderte Fortsetzung der Versicherungen nicht erfüllt, so erlöschen sie; § 7 gilt entsprechend. Bei fristloser Kündigung des Vertrages oder in den Fällen des § 6 Ziffer 3 Absatz 2 können Ansprüche gegen die Versicherer nicht vor Ablauf von 6 Monaten geltend gemacht werden.

3. Sollte die Aufsichtsbehörde Änderungen dieses Vertrages verlangen, so wird der Versicherungsnehmer hierbei mitwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Versicherer vornehmen.
4. Dieser Vertrag findet auf alle Versicherungen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1988 zustande gekommen sind sowie auf alle Versicherungen, die vor diesem Termin zustande kamen und am 1. Januar 1989 weiter bestanden (sie wurden zum 1. Januar 1989 nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verfahren umgestellt).
5. Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Fassung des Vertrages gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 1995. Die Vereinbarungen für die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen hängen in ihrer Wirksamkeit weiterhin von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ab.\*

Düsseldorf, den 3. März 1997

Bonn, den 13. März 1997

Unterschriften

---

\* **Anmerkung**

*Das (damalige) Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Genehmigung mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 erteilt.*

*(BMF-Schreiben vom 28. April 1998 – Z B 5 – P 2460 – 6/98 –)*

Stand: Mai 2021

– Hinweise –

Gemäß § 3 Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Kosten und Gebühren dürfen von den Versicherern nur in der im Geschäftsplan festgelegten Höhe erhoben werden.

**Vereinbarung  
über eine Ausgleichsrückstellung  
in der ab 1. Januar 1995 gültigen Fassung**  
zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**  
**vertreten durch den Bundesminister der Finanzen**  
im Folgenden kurz "Vertragspartner" genannt  
und den nachgenannten  
**Versicherungsgesellschaften**  
im Folgenden "Gesellschaften" genannt,  
die mit den folgenden Quoten beteiligt werden:

12 %

**Allianz** Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

16 %

**Württembergische** Lebensversicherung AG, Stuttgart

10 %

**Basler Lebensversicherungs-AG**, Hamburg

**DBV Deutsche Beamtenversicherung  
Lebensversicherung** Zweigniederlas-  
sung der AXA Lebensversicherung ,  
Wiesbaden

**Generali Lebensversicherung AG**,  
München

**VICTORIA** Lebensversicherung AG, Düs-  
seldorf

8 %

**Alte Leipziger** Lebensversiche-  
rung a. G., Oberursel

**AXA** Lebensversicherung AG,  
Köln

**Bayerische Beamten** Lebensver-  
sicherung a.G., München

**Gothaer** Lebensversicherung AG,  
Köln

ist ein Gruppenversicherungsvertrag zur Versicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften sowie bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden. Zur Ergänzung dieses Gruppenversicherungsvertrages erhält die bestehende

**Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung**  
mit Wirkung ab dem 1. Januar 1995 folgenden Wortlaut:

## Artikel 1

Zum Versorgungswerk für die Arbeitnehmer bei den

Stationierungstreitkräften und der NATO in der Bundesrepublik Deutschland

wird bei den Gesellschaften nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Ausgleichsrückstellung gebildet.

Die Ausgleichsrückstellung dient ausschließlich dazu, Leistungen für die versicherten Arbeitnehmer zu erbringen.

## Artikel 2

Der Ausgleichsrückstellung werden zugeführt:

- a) die Deckungsrückstellung der Versicherungen, die durch Ausscheiden ohne Entschädigungsanspruch erlöschen (§ 7 Ziffer 2 des Gruppenversicherungsvertrages).
- b) Überschüsse aus der Unfall-Zusatzversicherung (Anlage 8 zum Gruppenversicherungsvertrag).
- c) etwaige Überweisungen aus der Gewinnrückstellung gemäß § 6 Ziffer 2 a) des Gruppenversicherungsvertrages: Übersteigen die Entnahmen gemäß Artikel 3 b) die Zuflüsse gemäß Artikel 2 a), b) und e), dann wird der Differenzbetrag der Gewinnrückstellung entnommen.
- d) aus der Mittelbereitstellung die Steuern (hier: pauschale Lohn- und Kirchensteuern sowie Solidaritätszuschlag) die von den steuerpflichtigen Beträgen für die Gruppenversicherung zu entrichten sind.
- e) die Zinsen gemäß Position A II. 5 der Anlage.

### Artikel 3

Die Ausgleichsrückstellung wird wie folgt verwendet:

- a) Die Pauschalsteuern gemäß § 4 Ziffer 6 des Gruppenversicherungsvertrages werden der Ausgleichsrückstellung entnommen.
- b) Die Beiträge zur Unfall-Zusatzversicherung werden der Ausgleichsrückstellung entnommen.
- c) Der vorhandene Betrag in der Ausgleichsrückstellung am Ende des Kalenderjahres 2013 (Position B II) in Höhe von 11.441.679,81 Euro wird einmalig im Rahmen der Sondergeschäftsabrechnung 2014 der Überschussrückstellung (Position A. I. 4.) zugeführt.

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages wird die nach Erfüllung der Leistungen zu a) bis c) noch verbleibende Ausgleichsrückstellung auf die Versicherten, die gemäß § 7 Ziffer 2 des Gruppenversicherungsvertrages Anspruch auf Zahlung der Deckungsrückstellung haben, im Verhältnis der für jeden Einzelnen gebildeten Deckungsrückstellung verteilt.

Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung an den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

### Artikel 4

Die Ausgleichsrückstellung ist von den Gesellschaften unter den Verbindlichkeiten in ihren Bilanzen auszuweisen; die Vermögenswerte, die ihr entsprechen, sind im Deckungsstock zu binden.

### Artikel 5

Über die Ausgleichsrückstellung wird von den Gesellschaften gemäß dem als Anlage beigefügten Abrechnungsschema Rechnung gelegt.

## Artikel 6

Der Anteil der Gesellschaften aus dieser Vereinbarung beschränkt sich auf die im Gruppenversicherungsvertrag festgesetzten Quoten. Im Übrigen gelten auch für die Durchführung dieser Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages.

## Artikel 7

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird von einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde abhängig gemacht, dass den Gesellschaften durch die Vereinbarung keine steuerlichen Belastungen irgendwelcher Art entstehen. Der Vertragspartner behält sich vor, Änderungen der Vereinbarung zu verlangen, falls die Entwicklung der Ausgleichsrückstellung dem beabsichtigten Zweck dieser Einrichtung nicht entsprechen sollte. Die Gesellschaften werden hierbei mitwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit dem Vertragspartner vornehmen.

## Artikel 8

Sollte sich nach Ablauf von fünf Jahren, erstmals nach Ablauf des Jahres 2019, ein nicht für die Unfall-Zusatzversicherung benötigtes Guthaben in der Ausgleichsrückstellung angesammelt haben, wird über dessen Verwendung im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien und den Stationierungsstreitkräften entschieden. Die Vereinbarungen für die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen hängen in ihrer Wirksamkeit weiterhin von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Stuttgart, den 10. März 1997

Bonn, den 17. März 1997

Unterschriften

### Anmerkung zu Artikel 8:

*Das (damalige) Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Genehmigung für den VICTORIA-Verband mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 und für den Allianz-Verband mit Schreiben vom 25. Februar 1998 erteilt.*

*(BMF-Schreiben vom 28. April 1998 – Z B 5 – P 2460 – 6/98 –)*

**Vereinbarung  
über eine Ausgleichsrückstellung  
in der ab 1. Januar 1995 gültigen Fassung**

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**  
**vertreten durch den Bundesminister der Finanzen**  
im Folgenden kurz "Vertragspartner" genannt  
und den nachgenannten  
**Versicherungsgesellschaften**  
im Folgenden "Gesellschaften" genannt,  
die mit den folgenden Quoten beteiligt werden:

12 %

**Victoria** Lebensversicherung AG, Düsseldorf

16 %

**Württembergische** Lebensversicherung AG, Stuttgart

10 %

**Allianz Lebensversicherungs-AG,**  
Stuttgart

**Basler Lebensversicherungs-AG,**  
Hamburg

**DBV Deutsche Beamtenversicherung**  
**Lebensversicherung** Zweigniederlas-  
sung der AXA Lebensversicherung,  
Wiesbaden

**Generali Lebensversicherung AG,**  
München

8 %

**Alte Leipziger** Lebensversiche-  
rung a. G., Oberursel

**AXA** Lebensversicherung AG,  
Köln

**Bayerische Beamten** Lebensver-  
sicherung a.G., München

**Gothaer** Lebensversicherung AG,  
Köln

ist ein Gruppenversicherungsvertrag zur Versicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften sowie bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden. Zur Ergänzung dieses Gruppenversicherungsvertrages erhält die bestehende

**Vereinbarung über eine Ausgleichsrückstellung**  
mit Wirkung ab dem 1. Januar 1995 folgenden Wortlaut:

## Artikel 1

Zum Versorgungswerk für die Arbeitnehmer bei den

Stationierungsstreitkräften und der NATO in der Bundesrepublik Deutschland

wird bei den Gesellschaften nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Ausgleichsrückstellung gebildet.

Die Ausgleichsrückstellung dient ausschließlich dazu, Leistungen für die versicherten Arbeitnehmer zu erbringen.

## Artikel 2

Der Ausgleichsrückstellung werden zugeführt:

- a) die Deckungsrückstellung der Versicherungen, die durch Ausscheiden ohne Entschädigungsanspruch erlöschen (§ 7 Ziffer 2 des Gruppenversicherungsvertrages).
- b) Überschüsse aus der Unfall-Zusatzversicherung (Anlage 8 zum Gruppenversicherungsvertrag).
- c) etwaige Überweisungen aus der Gewinnrückstellung gemäß § 6 Ziffer 2 a) des Gruppenversicherungsvertrages: Übersteigen die Entnahmen gemäß Artikel 3 b) die Zuflüsse gemäß Artikel 2 a), b) und f), dann wird der Differenzbetrag der Gewinnrückstellung entnommen.
- d) Überweisungen aus der Mittelbereitstellung, sofern die Guthaben der Arbeitgeber in der Ausgleichsrückstellung zur Deckung der pauschalen Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag nicht in ausreichender Höhe vorhanden sind.
- e) Überweisungen der Arbeitgeber, sofern die Guthaben der Arbeitgeber in der Mittelbereitstellung und Ausgleichsrückstellung zur Deckung der pauschalen Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag nicht in ausreichender Höhe vorhanden sind.
- f) die Zinsen gemäß Position A II. 5 der Anlage.

### Artikel 3

Die Ausgleichsrückstellung wird wie folgt verwendet:

- a) Die Pauschalsteuern gemäß § 4 Ziffer 6 des Gruppenversicherungsvertrages werden der Ausgleichsrückstellung entnommen.
- b) Die Beiträge zur Unfall-Zusatzversicherung werden der Ausgleichsrückstellung entnommen.
- c) Soweit die Ausgleichsrückstellung die Beträge übersteigt, die nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien zur ständigen Erfüllung der Leistungen gemäß a) und b) voraussichtlich erforderlich sind, können die darüber hinaus vorhandenen Mittel zur Erhöhung oder Erweiterung der Versicherungsleistung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages verwendet werden. Die Entscheidung über eine Verwendung wird im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien und den Stationierungsstreitkräften / der NATO getroffen.

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages wird die nach Erfüllung der Leistungen zu a) bis c) noch verbleibende Ausgleichsrückstellung auf die Versicherten, die gemäß § 7 Ziffer 2 des Gruppenversicherungsvertrages Anspruch auf Zahlung der Deckungsrückstellung haben, im Verhältnis der für jeden Einzelnen gebildeten Deckungsrückstellung verteilt.

Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung an den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

### Artikel 4

Die Ausgleichsrückstellung ist von den Gesellschaften unter den Verbindlichkeiten in ihren Bilanzen auszuweisen; die Vermögenswerte, die ihr entsprechen, sind im Deckungsstock zu binden.

### Artikel 5

Über die Ausgleichsrückstellung wird von den Gesellschaften gemäß dem als Anlage beigefügten Abrechnungsschema Rechnung gelegt.

### Artikel 6

Der Anteil der Gesellschaften aus dieser Vereinbarung beschränkt sich auf die im Gruppenversicherungsvertrag festgesetzten Quoten. Im Übrigen gelten auch für die Durchführung dieser Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages.

### Artikel 7

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird von einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde abhängig gemacht, dass den Gesellschaften durch die Vereinbarung keine steuerlichen Belastungen irgendwelcher Art entstehen. Der Vertragspartner behält sich vor, Änderungen der Vereinbarung zu verlangen, falls die Entwicklung der Ausgleichsrückstellung dem beabsichtigten Zweck dieser Einrichtung nicht entsprechen sollte. Die Gesellschaften werden hierbei mitwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit dem Vertragspartner vornehmen.

### Artikel 8

Die Vereinbarungen für die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Versicherungen hängen in ihrer Wirksamkeit weiterhin von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Düsseldorf, den 3. März 1997

Bonn, den 13. März 1997

Unterschriften

#### Anmerkung zu Artikel 8:

*Das (damalige) Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Genehmigung für den VICTORIA-Verband mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 und für den Allianz-Verband mit Schreiben vom 25. Februar 1998 erteilt.*

*(BMF-Schreiben vom 28. April 1998 – Z B 5 – P 2460 – 6/98 –)*